

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-259/47-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Edgar Menigat		13887	29. März 2011
	Dr. Andreas Haider		13031	

Betrifft
Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes ; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-**835/L-35/6-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) enthält unter anderem folgende Punkte:

- 1. Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten**
- 2. Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern an diejenige von verheirateten Personen**
- 3. Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter**

Zu 1.: Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass die Berücksichtigung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeit bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten nicht ausgeschlossen werden darf.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes besteht daher der Zweck der geplanten Neuregelung jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Besoldungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten.

Zu 2.: Aus Anlass der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft – Gesetz [EPG]), BGBl. I Nr. 135/2009, durch das ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner geschaffen wurde, soll auch im Dienstrecht der Landesbediensteten die Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner an diejenige von verheirateten Personen angeglichen werden.

Zu 3.: Durch die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter soll eine Gleichstellung von Vätern und Müttern dahingehend bewirkt werden, als künftig auch Vätern unmittelbar nach der Geburt des Kindes ein Anspruch auf einen Karenzurlaub eingeräumt wird.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Besoldungsansprüche der bestehenden Bediensteten bleiben bei einer allfälligen Neuberechnung der Besoldungstichtage – wie noch näher im Besonderen Teil ausgeführt – unberührt. Durch den Entfall der Berücksichtigung sonstiger Zeiten zur Hälfte, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, erreichen zukünftig neu in den Landesdienst aufgenommene Bedienstete um bis zu 1 1/2 Jahre später die nächsthöhere Gehaltsstufe. Ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Neuaufnahme von rund 1.600 Landesbediensteten sind Ausgabensenkungen im ersten Jahr in der Höhe von rund € 300.000,-- für jedes weitere Jahr zusätzlich von rund € 600.000,-- zu erwarten.

Zur Vermeidung der einmaligen finanziellen Belastung, die aus dem Anfall der Jubiläumsbelohnungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr resultieren würde, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für bestehende Bedienstete eingefroren. Durch die nunmehr zusätzliche Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr fallen die Jubiläumsbelohnungen bei allen zukünftigen neu in den Landesdienst aufgenommenen Bediensteten zwar früher an, jedoch in geringerer Höhe als bisher da sie nach einem niedrigeren Gehalt bemessen werden. Es ist daher von einer Aufwandsneutralität dieser Regelung auszugehen.

Durch den Entfall des Fahrtkostenzuschusses für Wochenendfahrten in den drei Dienstrechten (NÖ LBG, DPL 1972 und LVBG) ergeben sich ab dem Jahr 2012 jährliche Einsparungen von rund € 130.000,--.

Finanzielle Auswirkungen sind weiters durch die nunmehr möglichen Versorgungsleistungen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner zu erwarten, die nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz und der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 gewährt werden. Den Erläuterungen zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, zufolge gehen verschiedene wissenschaftliche Studien von einem Homosexuellen-Anteil von 5 % bis 15 % in der Gesamtbevölkerung aus. Es wird daher allgemein ein Anteil von 10 % angenommen. Nach bisherigen internationalen Erfahrungen sollen in Summe rund 1 % der Bevölkerung homosexuelle Lebenspartnerschaften eingehen. Seitens des Bundes wird angenommen, dass sich die Anzahl der zu einer Versorgungsberechtigung führenden Partnerschaften in der Realität zwischen den zuvor dargestellten Prozentsätzen von 1 % und 10 % einpendeln wird. Vor dem Hintergrund dieser Bandbreite kann eine seriöse Kostenabschätzung nicht getätigt werden.

Dem im Zuge der Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes von Vätern entstehenden Minderaufwand durch den Entfall des Entgeltes stehen finanzielle Mehraufwendungen für die durch andere Bedienstete zu leistende Mehrdienstleistungen gegenüber. Es ist daher von einer Aufwandsneutralität dieser Regelung auszugehen.

(2) Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Ausnahme von Personen, die nur im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit verwendet werden, vom Geltungsbereich des NÖ LBG ist im Hinblick auf die Richtlinie 1997/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABI.Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9, gemeinschaftsrechtlich bedenklich und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 3, 4, 5, 7, 8, und 9 (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, 3, 7, 9 und 11)

Das gesamte Besoldungssystem des Landes Niederösterreich basierte bisher auf einer frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Bediensteten einer bestimmten Referenzverwendung unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer facheinschlägigen Vordienstzeiten, eine grundsätzlich gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurück gelegt wurden.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass die Berücksichtigung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeit bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten nicht ausgeschlossen werden darf. _Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten zu, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden. Hier

kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere auch Schul- sowie Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstzeiten in Betracht.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 82/2010) besteht der Zweck der geplanten Neuregelung daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Besoldungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird zeitlich nach unten begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde; dies gilt damit etwa auch für Personen mit tatsächlich kürzerer oder längerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966, längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten) Schulpflicht. Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr angerechnet. Diese zwischen dem Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeit soll nunmehr in Zukunft als zusätzliche facheinschlägige Zeit von bis zu 3 Jahren zur Gänze für die Vorrückung angerechnet werden. Durch diese neue Vollanrechnung von bis zu 3 Jahren an facheinschlägigen Zeiten soll gewährleistet werden, dass die Zurücklegung der zusätzlich neu eingeführten niedrigeren Gehaltsstufen 1 und 2 nach insgesamt 3 Jahren (siehe Erläuterungen zu § 69) auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach Abschluss der neunten Schulstufe facheinschlägige Zeiten im Sinne des § 7 Abs. 3 aufweisen. Im Ergebnis wird durch diese Neuregelung der Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis zum „Besoldungstichtag“ das Lohnniveau im Landesdienst nicht verändert.

Die Neuregelung vermeidet durch die Loslösung von jeglicher Anknüpfung der Anrechnung von Vordienstzeiten an ein bestimmtes Lebensalter jegliche direkte Altersdiskriminierung. Die Anbindung an den Abschluss der Schulpflicht analog den bundesrechtlichen Bestimmungen könnte zwar infolge ihrer mittelbaren Altersabhängigkeit als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sie ist aber durch ihren engen Zusammenhang mit europarechtlichen und innerstaatlichen Jugendschutzbestimmungen wohl sachlich gerechtfertigt und auch angemessen und erforderlich im Sinne des Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie.

Mit Inkrafttreten des NÖ LBG wurde eine Neuorientierung der Besoldung unter anderem mit folgenden Grundsätzen erzielt:

- Aufgaben und Leistungen als Grundlage der Entlohnung durch Bewertung der Arbeitsplätze

- Flachere Gehaltsverläufe (höhere Einstiegsgehälter, flacher Anstieg)
- Berücksichtigung facheinschlägiger Zeiten unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft zurückgelegt wurden

Als facheinschlägig gelten Zeiten, die für zumindest eine (Referenz-) Verwendung derselben oder einer verwandten Berufsfamilie berufstypisch sind. Als berufstypisch werden Zeiten angesehen, welche einen inhaltlichen beruflichen Zusammenhang zu der ausgeübten Verwendung bzw. zu einer Verwendung derselben oder einer verwandten Berufsfamilie aufweisen (Beispiel: Zeiten eines Bediensteten als Kanzleikraft in der Rechtsanwaltskanzlei sind berufstypisch für die Referenzverwendung „KanzleibearbeiterIn“ in der Berufsfamilie „Bereich Verwaltung“). Ebenso gelten Zeiten als facheinschlägig, die ein zwingendes Aufnahmekriterium für die jeweilige Referenzverwendung oder für die zugrunde liegende (schulische) Ausbildung darstellen. Für jede Verwendung wurde auch – je nach entsprechender Bedeutung der Berufserfahrung ein Höchstausmaß für die Anrechnung facheinschlägiger Zeiten vorgesehen.

Um eine Gleichstellung von Landesbediensteten, die einen Präsenz- oder Zivildienst absolvieren, mit Landesbediensteten, die von einer solchen Leistung befreit waren, zu erzielen erfolgte eine Anrechnung dieser Zeiten im Ausmaß der gesetzlichen Leistungspflicht.

Mit Berücksichtigung weiterer sonstiger Zeiten im Ausmaß von 3 Jahren zur Hälfte erfolgte eine Beibehaltung einer bisherigen Regelung aus den „alten“ Dienstrechten (LVBG, DPL 1972).

Die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen im Vollzug dieser neuartigen Stichtagsanrechnung im NÖ LBG zeigten auf, dass eine Berücksichtigung sonstiger nicht facheinschlägiger Zeiten im Ausmaß von 3 Jahren zur Hälfte auf Grund der besoldungsrechtlichen Systematik des NÖ LBG nicht erforderlich war. Darüber hinaus wurde im Zuge der durch den Bundesrechnungshof in der ersten Jahreshälfte 2010 vorgenommenen Einschau im Bereich des Nebengebühren- und Zulagenwesens der Entfall dieser Bestimmung angeregt.

Im Sinne einer geschlossenen Systematik des führenden Landesdienstrechtes soll daher diese Anrechnung sonstiger Zeiten im Ausmaß von 3 Jahren zur Hälfte entfallen.

Zu Abs. 11: Unter Berücksichtigung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH vom 22.4.2010 in der Rechtssache C-486/08) sollen die Bestimmungen über den

Stichtag und die Vorrückung nunmehr auch auf unter 6 Monate befristete Dienstverhältnisse zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 7 Abs. 4)

Mit der Aufnahme der entsprechenden Wortfolge erfolgt eine grammatikalische Berichtigung.

Zu Art. I Z. 10, 14, 15 und 16 (§§ 10 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 6 sowie 51 Abs. 6):

Siehe die Erläuterungen zu § 133 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 11 (§ 46 Abs. 7)

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Karenzurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Karenzurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt des Kindes erworben haben. Es ist daher zu gewährleisten, dass sich Bedienstete im Anschluss an einen Karenzurlaub im Hinblick auf die aus dem Dienstverhältnis erworbenen Rechte in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 111/2010) sollen nunmehr Zeiten eines Karenzurlaubes den Verfallszeitpunkt uneingeschränkt hinausschieben.

Zu Art. I Z. 12 (§ 47 Abs. 5)

Vornahme einer grammatikalischen Berichtigung.

Zu Art. I Z. 13 (§ 49 Abs. 5, 6, und 7)

Mit dieser Bestimmung soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass die Mutter keinem Beschäftigungsverbot unterliegt – weil sie beispielsweise nicht erwerbstätig ist – sollen die Fristen des § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes fiktiv herangezogen werden. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer dieses Sonderurlaubes – unter Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Erfordernisse – frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem

Sonder- oder Erholungsurlaub). Das Ausmaß des Frühkarenzurlaubes kann bis zu vier Wochen betragen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung dieses Sonderurlaubes. Dieser ist für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam. Nicht anzurechnen ist dieser Sonderurlaub auf die Dauer des Karenzurlaubes nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, bzw. auf die Dauer der Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, und verkürzt daher nicht einen Vater-Karenzurlaub nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 bzw. eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) sind die für die Zeit des Frühkarenzurlaubes zu entrichtenden Beiträge vom Dienstgeber zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 57 Abs. 2)

Vornahme einer grammatikalischen Berichtigung.

Zu Art. I Z. 18 (§ 59 Abs. 1)

Mit gegenständlicher Änderung soll deutlicher als bisher die Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, auf das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsstrafen zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 62 Abs. 4):

Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergengüsse) können nach § 62 Abs. 4 in der bislang geltenden Fassung nur gegen „nach diesem Gesetz“, d.h. nach dem NÖ LBG, gebührende Leistungen aufgerechnet werden. Die Regelung geht daher ab dem Zeitpunkt des Ruhestandsantritts bei jenen Beamten, die das Optionsrecht in Anspruch genommen und aus dem Anwendungsbereich der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, in den Anwendungsbereich des NÖ LBG gewechselt sind, deshalb ins Leere, weil ihnen Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsleistungen weiterhin nach den Bestimmungen der DPL 1972 gebühren (§ 186 Abs. 7 DPL 1972, § 151 NÖ LBG). Die Änderung soll in Hinkunft eine systemkonforme wechselseitige Aufrechnung zwischen Leistungen aus dem Landesdienstverhältnis nach dem NÖ LBG und der DPL 1972 ermöglichen.

Zu Art. I Z. 20 (§ 64 Abs. 2)

Im Sinne einer Forderung der Personalvertretungen sollen nunmehr aus sozialen Erwägungen - wie auch im Anwendungsbereich der DPL 1972 (§ 56 Abs. 2), LGBl. 2200, bereits vorgesehen - auch unverschuldet in Notlage geratene Hinterbliebene von Landesbediensteten mittels Geldaushilfe unterstützt werden können.

Zu Art. I Z. 21 und 22 (§ 65 Abs. 3 und 4)

Ebenfalls vom Dienstalter und damit von der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig ist der Anfall der Jubiläumsbelohnungen. Mit gegenständlicher Änderung sollen nunmehr auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeiten zusätzlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen nunmehr auch Zeiten eines Präsenz- Ausbildungs- oder Zivildienstes im Ausmaß der gesetzlichen Leistungspflicht als auch - die äußerst selten vorkommenden - Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem dieser nach den Vorschriften des NÖ LBG für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre, auf den Jubiläumsstichtag angerechnet werden. Weiters soll nunmehr bei der Bemessung der Jubiläumsbelohnungen auf den Monatsgehalt, der der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten in dem Monat entspricht, in der die jeweilige Dienstzeit vollendet wurde, abgestellt werden. Durch gegenständliche Änderungen erfolgt auch zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine Gleichstellung von Besoldungs- und Jubiläumsstichtag.

Zu Art. I Z. 23, 28, 33, 34, 35, 36 und 37 (§§ 66 Abs. 5, 72 Abs. 3, 81, 118 Abs. 4, 120 Abs. 5, 123 Abs. 2 und 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 133 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 24, 25 und 26 (§§ 67 Abs. 2 und 3 und 69 Abs. 2)

Da nunmehr im Gegensatz zu bisher zusätzlich Zeiten im Ausmaß von bis zu 3 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet werden, werden zur Wahrung der besoldungsrechtlichen Stellung sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert. Erreicht wird dies durch die Schaffung zusätzlicher neuer - betraglich niedrigerer - Gehaltsstufen 1 und 2. Eine Unterteilung der Gehaltstabellen bzw. Gehaltsklassen erfolgt nunmehr statt in 15 in 17 Gehaltsstufen. Betraglich entsprechen die bisherigen Gehaltsstufen 1 bis 15 der jeweiligen Gehaltsklassen den neuen Gehaltsstufen 3 bis 17. Die Errechnung der nunmehr niedrigeren Beträge in den neuen Gehaltsstufen 1 und 2 erfolgte nach dem gleichen mathematischen Aufbau, der schon bisher auf die Gehaltskurven zur Anwendung gekommen ist. Einerseits durch eine Festlegung der Vorrückungsdauer von der jeweils

ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder NÖ Gehaltsklasse mit einem Jahr und andererseits durch das Einführen eines zusätzlichen Biennalsprunges (6 statt bisher 5 Biennalsprünge) wird erreicht, dass bei Vorliegen von zusätzlichen facheinschlägigen Zeiten im Ausmaß von 3 Jahren, Bedienstete mindestens nach der Gehaltsstufe 3 - entspricht dem Betrag in der bisherigen Gehaltsstufe 1 – entlohnt werden.

Zu Art. I Z. 27, 29, 30 und 31 (§§ 72 Abs. 2 und 76 Abs. 5, 6 und 7)

Bemessungsgrundlage für die Kinderzulage, die Nachtdienstvergütung, die Sonn- und Feiertagszulage und die Entschädigung für die Rufbereitschaft stellt die Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 dar. Um deren betragliche Höhe durch die Einführung der neuen Gehaltstabellen (§ 67) unverändert zu belassen, wird nunmehr auf den Betrag der Gehaltsstufe 16 abgestellt (entspricht dem Betrag der bisherigen Gehaltsstufe 14). Weiters wird mit dem nunmehrigen Begriff der „Teuerungsvergütung“ im § 76 Abs. 5 der im NÖ LBG zur Anwendung kommenden Gesetzesterminologie entsprochen.

Zu Art. I Z. 32 (§ 79)

Berichtigung einer Gesetzesabkürzung

Zu Art. I Z. 38 (§ 132)

Mit dem Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten werden die Kosten für Fahrten von der im Dienstort gelegenen Wohnung (z.B. Dienstwohnung) zum in Niederösterreich oder Wien liegenden Wohnsitz von Ehegatten oder Eltern (bei unverheirateten Bediensteten) in der Höhe des Fahrpreises für das zur Verfügung stehende, billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt. Im Jahr 2009 wurde der Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten von 260 Personen in Anspruch genommen, wovon in rund 2/3 aller Fälle Wochenendfahrten an den Wohnsitz der Eltern die Grundlage für die Geltendmachung darstellten. Da am Dienstort lebende Bedienstete ohnehin einen finanziellen (geringere bis gar keine Kosten für die Anreise an die Dienststelle) als auch einen zeitlichen Vorteil (ein Mehr an Freizeit durch den Entfall des Pendelns) gegenüber Bediensteten haben, die jeden Tag an ihre Dienststelle pendeln, soll der Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten in auslaufender Form entfallen. Darüber hinaus wurde im Zuge der durch den Bundesrechnungshof in der ersten Jahreshälfte 2010 vorgenommenen Einschau des Nebengebühren- und Zulagenwesens eine Systemwidrigkeit dieser Bestimmung dahingehend festgestellt, als – im Gegensatz zum

Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten – durch den Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten kein Aufwand für das Erreichen des Dienstortes abgegolten wird.

Zu Art. I Z. 39 (§ 133 Abs. 2):

Im Rahmen der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft – Gesetz [EPG]), BGBl. I Nr. 135/2009, wurde nicht nur das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft und damit ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner geschaffen, sondern es wurden auch zahlreiche andere Bundesgesetze im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft geändert und die Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen.

Durch die Einfügung von § 133 Abs. 2 - welcher der bundesrechtlichen Regelungstechnik entsprechend ausgestaltet ist (vgl. § 1b PG 1965) - soll in Anlehnung an die für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete geltende Rechtslage das Hinterbliebenenversorgungsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Land Niederösterreich insoweit eine Änderung erfahren als eine Gleichstellung zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie früheren eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Eheleuten und früheren Eheleuten verwirklicht wird. Ebenso sollen für eingetragene Partnerinnen und Partner wie bei verheirateten Personen Einsatzbeschränkungen in den Fällen einer Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Landesbediensteten oder in Angelegenheiten der Verrechnung, der Geld- oder Materialgebarung bestehen. Letztlich soll auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie für deren Kinder (soweit kein leiblicher Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht) und ein Anspruch auf Familienhospizfreistellung für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie für deren Kinder (soweit kein leiblicher Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht) eingeführt und eine Gleichstellung im Reisegebührenrecht vorgenommen werden (Anpassungen in den §§ 10 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 6, 51 Abs. 6, 66 Abs. 5, 72 Abs. 3, 81, 118 Abs. 4, 120 Abs. 5, 123 Abs. 2 und 3).

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben damit in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an das Vorhandensein einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die

Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an das Vorhandensein eines Kindes der Ehegattin oder des Ehegatten anknüpfen. Konkret bleiben daher die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie z.B. die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes aufgrund einer Elternschaft oder die Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, der eingetragenen Partnerschaft verschlossen.

Zu Art. I Z. 40 (§ 154 Abs. 1):

Mit der Änderung in § 154 Abs. 1 soll der Grenzwert für die Erhöhung der Witwen- und Witwerpension den bundesrechtlichen Werten entsprechend aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 41 (§ 217):

Mit diesen Änderungen sollen die Fassungsbezeichnungen der angeführten Bundesgesetze an den aktuellen Rechtsstand angepasst und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft – Gesetz [EPG]), BGBl. I Nr. 135/2009, eingefügt werden.

Zu Art. I Z. 42 und 43 (§ 220)

Zu Abs. 1: Um durch die Einführung von niedrigeren neuen Gehaltstufen 1 und 2 (§ 67) – deren Durchschreiten genau 3 Jahre benötigt – eine Schlechterstellung all jener Bediensteten zu vermeiden, die keinen Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsstichtages zur Berücksichtigung von nunmehr zusätzlich anrechenbaren Zeiten stellen, wird deren Besoldungsstichtag um genau 3 Jahre verbessert. Dadurch befinden sich alle Landesbediensteten in einer um 2 Gehaltstufen höheren Gehaltsstufe, die jedoch betraglich ihren jeweiligen bisherigen Gehaltsstufen entspricht. Die sich dadurch ergebende besoldungsrechtliche Berichtigung erfolgt von amtswegen im dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung folgenden Monat und wird den Bediensteten im Wege des Gehaltszettels mitgeteilt.

Zu Abs. 1a und 1b: Anstelle dessen erfolgt auch im Falle einer Beantragung bis 31.12.2012 eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages soweit die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung durch einen nach diesem Gesetz ermittelten Besoldungsstichtag bestimmt wird. Mit der Möglichkeit, diese Neufestsetzung des Besoldungsstichtages bis Ende 2012 beantragen zu können, wird den Bediensteten ein

angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie sich für oder gegen eine Beantragung entscheiden können.

Weiters soll auch jenen Bediensteten, die im Zuge der Optionserklärung keinen Antrag auf Ermittlung eines Stichtages nach den Regeln des NÖ LBG gestellt haben, die Möglichkeit geboten werden, eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages nach dem NÖ LBG beantragen zu können. Den optionsrechtlichen Bestimmungen (§ 70a Abs. 4 LVBG, § 186 Abs. 4 DPL 1972) nachgebildet, soll dabei im Rahmen der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit einschlägiger Zeiten der jeweiligen Verwendung jener Zeitraum einschlägiger Zeiten zusätzlich Berücksichtigung finden, der die bis zur Option im Landesdienst zugebrachte Zeit übersteigt.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist ein hochkomplexes Rechtsthema, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise und Detailkenntnisse in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa Studien- und Schulrecht voraussetzt. Durch die vorgesehene Antragspflicht kombiniert mit einer mangelnden Zurückziehungsmöglichkeit des Antrages ab Einlangen wird ein - aus einer amtswegigen Umsetzung bzw. durch unbedacht gestellte Anträge - drohender überproportionaler Verwaltungsaufwand vermieden. Durch diesen besonderen Umstand bedingt, ist ein Abweichen vom Regelungssystem des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, – wie es z.B. auch im Bereich des Dienstrechtes des Bundes vorgesehen ist (vgl. die mangelnde Zurückziehungsmöglichkeit eines Antrages gemäß § 207n Abs. 4 BDG 1979) – sachlich gerechtfertigt.

Zu Abs. 1c: Bei den Personalabteilungen des Landes liegen bereits Anträge auf Berücksichtigung von Zeiten, insbesondere von Schulzeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr, zur Behandlung auf. Ob die Rechtslage, auf deren Bestand bei der Antragstellung offensichtlich vertraut wurde und die im Wesentlichen in der Nichtanwendung der Altersbeschränkung bei sämtlichen Anrechnungstatbeständen zu bestehen schien, jemals in dieser Form bestanden hat – das Ausschlag gebende Urteil des EuGH bezieht sich etwa auf Dienstzeiten von Vertragsbediensteten und in keiner Weise auf Schulzeiten von Bediensteten – kann nunmehr dahingestellt bleiben, da die Rechtslage rückwirkend mit 1. Juli 2006 (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des NÖ LBG), richtlinienkonform neu gestaltet werden soll. Die vorliegenden Anträge beziehen sich damit auf eine jedenfalls nicht mehr bestehende Rechtslage.

Im Abs. 1d werden die entsprechenden (historischen) Gehaltsbeträge als Berechnungsgrundlage für allfällige rückwirkende Überrechnungen aller nach diesem Gesetz zugemessener Geldleistungen mit sich daraus ergebender Nachzahlung oder

Einbehaltung bis frühestens 1. Juli 2006 festgelegt. Insbesondere werden diese Gehaltsbeträge die Berechnungsgrundlage für die rückwirkende Überrechnung aller nach diesem Gesetz zugemessener Bezüge im Falle einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungsstichtages darstellen.

Zu Abs. 1e: Für die vor dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetretenen Bediensteten wird der Anfallstermin der Jubiläumsbelohnungen entsprechend der bisherigen Rechtslage eingefroren, um den hohen finanziellen Aufwand zu verhindern, der sich aus dem gleichzeitigen Fälligwerden mehrerer „Jahrgänge“ von Jubiläumsbelohnungen im Jahr nach der Kundmachung der Neuregelung infolge zusätzlicher Anrechnung von jubiläumswirksamen Zeiten ergeben würde.

Zu Abs. 2: Mit dieser Übergangsbestimmung soll für Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100-11 begonnen hat, der Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten in auslaufender Form erst mit dem Jahr 2012 entfallen.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen treten rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des NÖ LBG). Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus aufgrund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie auch europarechtlich geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann